



**STADTWERKE
H A S L A C H**

Netzanschlussvertrag

über den
Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das
Niederspannungsnetz 0,4 kV
der Stadtwerke Haslach
zwischen

Stadtwerke Haslach
Alte Hausacher Straße 1
Amtsgericht Freiburg HRA 680906
77716 Haslach

als Netzbetreiber
- nachstehend StW Haslach genannt -
und

Vorname, Name des Eigentümers _____
weiter Vorname, Name des Eigentümers _____
Straße/Nr. des Eigentümers _____
Wohnort des Eigentümers _____

als Eigentümer(in) der Liegenschaft / des Gebäudes
und damit als Anschlussnehmer

- nachstehend Kunde genannt -

für die Liegenschaft / das Gebäude

Bezeichnung der Liegenschaft _____
Ort der Liegenschaft _____
Straße/Nr. des Eigentümers _____
Flurstücksnummer: _____

Ihr Ansprechpartner: Gerd Lotz, Technisches Büro
Tel.: 07832/706-253
Fax: 07832/706-289
E-Mail: lotz@stadtwerke-haslach.de



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Netz der StW als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Kunden gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen

2. Anmeldeleistung und Netzkostenbeitrag (NKB) für das dem Anschluss vorgelagerte Netz

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen (Wohneinheiten WoE und Nichtwohneinheiten) in Höhe der Anmeldeleistung (AML), bei einem $\cos \phi$ von mindestens 0,9 induktiv zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Für die Bemessung der AML ist bei Vorhandensein von Eigenerzeugungsanlagen deren eventueller Ausfall zu berücksichtigen.

	bisher		neu		Differenz	
Anzahl WoE		kW		kW		kW
Leistung		kW		kW		kW
Anmeldeleistung		kW		kW		kW

Für das dem Netzanschluss vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz und auf Basis der Ergänzende Bedingungen² zur Niederspannungsanschlussverordnung¹ NAV) der bisherigen und der neuen AML ein Netzkostenbeitrag (NKB) in Rechnung gestellt in Höhe von:

Netzkostenbeitrag (NKB), Netto _____ €

Für ggf. gewünschte Reserveanschlüsse wird ein gesonderter NKB in Rechnung gestellt. Dieser hängt ab von der Höhe der Reservevorhalteleistung und von den dadurch betroffenen Netzebenen, in welchen zusätzlich Netzkapazitäten vorzuhalten sind, s. Anlage1.

3. Anschlussart, Übergabestellen, Eigentums Grenzen und Herstellungskosten

Die einzelnen Anschlussleitungen mit ihren Übergabestellen und Eigentums Grenzen sowie ggf. Reserveanschlussleitungen mit Reserveübergabestellen sind in beigefügtem Datenblatt, s. Anlage 1a und ggf. Anlage 1b, samt der vom Kunden zu tragenden Kosten dargestellt.

Die vorgesehene Netzanschlusssituation ist in dem beigefügten Netzanschlussplan samt aller Leitungen und Übergabestellen vollumfänglich dargestellt, s. Anlage 2.

Die Herstellungskosten inkl. ggf. der Baukosten für Reserveübergaben betragen damit:

Herstellungskosten, Netto _____ €

4. Zahlung und Zahlungsbedingungen

Die Gesamtkosten für die Herstellung und den NKB betragen:

Herstellungskosten (netto)	_____ €
NKB (netto)	_____ €
	=====
Summe (netto)	_____ €
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%)	_____ €
	=====
Gesamtsumme (brutto)	_____ €

Hierüber erhält der Anschlussnutzer eine separate Rechnung. Der Betrag ist bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

5. Ausführungsfrist

Die StW wird den Netzanschluss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Kunden gegeben sind.

6. Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Kunden unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung.

7. Nutzung des Netzanschlusses /der Reserveübergabestelle

Die Nutzung des Netzanschlusses bzw. des Reserveanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist – unabhängig von der Spannungsebene- der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich, der auch die Anschlussnutzung regelt. Bei Netzanschlüssen ab Mittelspannungsnetz, die auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt werden, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und den StW abzuschließen.

Soweit eine Reserveübergabe / ein Reserveanschluss vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung von Reservevorhalteleistung gemäß Anlage 1b unter der Bedingung, dass vom Kunden (Anschlussnehmer) die Jahreskosten für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der mit dem Reserveanschluss verbundenen Betriebsmittel sowie die Reservevorhalteleistungskosten entsprechend der veröffentlichten Preisblätter getragen werden. Hierüber wird zwischen dem Kunden (Anschlussnehmer) und den StW ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, der den vorliegenden Vertrag ergänzt.



8. Zählung, Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten ist Aufgabe der StW als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

9. Haftung

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die StW gemäß § 18 NAV (BGBl.I Nr. 50 S. 2477) in der derzeit geltenden Fassung vom 1. November 2006 wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Abnehmer maßgebend ist. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anlage 3 beigefügt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

10. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis nach Abs. (1) besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird. Die Anschlusspflicht nach §18 EnWG und die Bedingungen des Netzanschlusses nach §17 EnWG bleiben davon unberührt.
- (3) Wird ein Netzanschlussvertrag, der einen Netzanschluss ab Mittelspannung betrifft, zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, sind die StW berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

11. Sonstiges

- (1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, den StW die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfeststates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

Sofern der in Ziffer 1 beschriebene Netzanschluss von mehreren Nutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Nutzer den Anteil an der Anmeldeleistung gemäß Ziffer 2 zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Die StW sind berechtigt, vom jeweiligen Anschlussnutzer die Vorlage der ihn betreffenden Vereinbarung zu verlangen. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen anderen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

12. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

- Anlage 1: Datenblätter der Anschlussleitungen und Übergabestellen
- Anlage 2: Netzanschlussplan
- Anlage 3: Auszug aus der NAV § 18 vom 1. November 2006
- Anlage 4: Allgemeine Bedingungen für den Anschluss eines Grundstücks / Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) /Niederspannungsnetz (0,4 kV) den Stadtwerken Haslach sowie die Anschlussnutzung und die Netznutzung.

Ort Datum Unterschrift Stadtwerke Haslach

Ort Datum Unterschrift Anschlussnehmer

- 1) Die Niederspannungsanschlussverordnung ist im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Haslach veröffentlicht, auf Wunsch wird die NAV zugesandt.
- 2) Die Ergänzende Bestimmungen sind im Internet auf der Homepage der Stadtwerke Haslach veröffentlicht, und werden auf Wunsch zugesandt.